

Neue Abgabemengen für Tabakwaren

Alle Raucher müssen sich mit einer weiteren Einschränkung des Tabakgenusses abfinden, wie aus folgender Veröffentlichung des „Rundschreibendienstes der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel“ hervorgeht, die für den Gau Baden Gültigkeit hat:

„In Anbetracht der erheblichen Einschränkungen der Warenzuweisung ist eine Berichtigung der Abgabemengen notwendig, wie auch eine Unterteilung nach Preisklassen deshalb zwingend notwendig erscheint, um der teilweise Verminderung der Qualität Rechnung zu tragen. Ab 1. Mai treten nun im Einverständnis mit dem Landeswirtschaftsamt Karlsruhe folgende Abgabemengen in Kraft:

Zigaretten: Drei Abschnitte 20 Stück zu 2½ Pf., zwei Abschnitte 12 Stück zu 3½ Pfennig, zwei Abschnitte 10 Stück zu vier Pfennig und höher.

Zigarillos, Stumpfen, Zigaretten: Ein Abschnitt drei Stück zu vier bis acht Pfennig, ein Abschnitt zwei Stück zu 10 bis 12 Pfennig, zwei Abschnitte drei Stück zu 15 bis 20 Pfennig, ein Abschnitt ein Stück zu 25 Pfennig und höher.

Tabak (Krüll oder Feinschnitt): Fünf Abschnitte 50 Gramm.

Kautabak: Ein Abschnitt ein Stück.

Schnupftabak: Ein Abschnitt 40 bis 50 Gramm, zwei Abschnitte 100 Gramm.

Als Rückgriff kommt nach wie vor nur ein Abschnitt, als Vorgriff kommen vier Abschnitte zur Einlösung. Der Einzelhändler ist nicht verpflichtet, Raucherkontrollkarten auswärtiger Wirtschaftsämter zu bedienen, wenn sich der Vorzeiger nicht als Inhaber der Raucherkarte ausweisen kann. Im übrigen gelten die gleichen Vorschriften wie bisher.“

Bisher wurden auf einen Abschnitt fünf bis acht Zigaretten je nach der Preislage verabsolot. Bei Zigarillos, Stumpfen und Zigaretten gab es auf einen Abschnitt drei Stück bis zu acht Pfennig das Stück, von 10 Pf. ab bis zur höchsten Preislage auf zwei Abschnitte ebenfalls drei Stück. Für 50 Gramm Feinschnitt wurden vier Abschnitte, für Krüll drei Abschnitte abgetrennt. Bei Schnupf- und Kautabak ist keine Veränderung eingetreten.